



Social Policy Working Papers

University of Bielefeld, Germany · Institute for World Society Studies

Lutz Leisering

“Politik für zukünftige Generationen?” – “Nachhaltigkeit” auch in der sozialen Sicherung?

Social Policy – Working Paper No. 3

1999, Ms.

Lutz Leisering, 19. Juli 1999

„Politik für zukünftige Generationen“ – „Nachhaltigkeit“ auch in der sozialen Sicherung?

Von der Politik wird zunehmend gefordert, an die Zukunft zu denken: welche Umwelt wir zukünftigen Generationen hinterlassen, wieviel Staatsschulden wir ihnen aufbürden und – neuerdings – wie das soziale System der Alterssicherung zukunftssicher zu machen sei. Ziel ist eine „nachhaltige“ Politik. 1997 gründete sich sogar eine „Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen“, die derzeit 140 Mitglieder umfaßt und in mehreren Arbeitskreisen, entsprechend unterschiedlichen Politikfeldern, organisiert ist und insbesondere mit Vorschlägen für eine Reform der Gesetzlichen Rentenversicherung an die Öffentlichkeit getreten ist.

Die Politik entdeckt die Zukunft. Zukunftsorientierung ist nicht untypisch für entwickelte westliche Gesellschaften. Nach Anthony Giddens weiten moderne Gesellschaften ihren Zeithorizont ständig aus, dringen in die Tiefen der Vergangenheit wie der Zukunft ein. Anders als in den Eschatologien der großen Weltreligionen wird Zukunft als rationaler Planung und Gestaltung zugänglich angesehen.

In der Umwelt- und Entwicklungspolitik ist die Forderung nachhaltiger Politik mittlerweile vertraut. Er speist sich aus der Einsicht in die Kurzsichtigkeit herkömmlicher Politik, die allzu sehr auf kurzfristigen Wahlerfolg und Popularität schießt, aber auch aus der Kritik der Rücksichtslosigkeit privater Unternehmen, die auf schnellen Profit unter Vernachlässigung von Schäden für Dritte sind. In der Sozialpolitik ist der Gedanke dagegen jüngerer Datums. Auch die Forderung, von konsumtiver zu investiver Sozialpolitik umzuschalten, also mehr für Bildung und weniger für monetäre Transfers und „Versorgung“ auszugeben, ist ein Beispiel des neueren Denkens, das darauf abzielt, den Grundsatz der Nachhaltigkeit im Bereich der Sozialpolitik zur Geltung zu bringen.

Zukunftsbezogene Politik ist neu und wichtig – zugleich aber anders und schwieriger als herkömmliche gegenwartsbezogene Politik. Gegen den Strom der mit Begriffen wie „Nachhaltigkeit“ verbundenen großen Erwartungen gilt es im vorliegenden Beitrag, Schwierigkeiten, Unklarheiten und Konfliktlagen zu verdeutlichen, die dieser Reorientierung von Politik im Feld der sozialen Sicherung eigen sind.

Ist zukunftsbezogene Politik möglich?

Zukunftsbezogene Politik unterscheidet sich in mindestens dreifacher Hinsicht von herkömmlicher, gegenwartsbezogener Politik: in bezug auf die Wissensgrundlage, in bezug auf die Rolle von Normen und Maßstäben und was die Formen politischer Willensbildung angeht.

Zunächst fehlt zukunftsorientierter Politik die Wissensgrundlage. Die Zukunft kennen wir nicht. Einige Entwicklungen sind modellhaft und anhand alternativer Szenarien projizierbar – nicht prognostizierbar -, so die Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung. Demographische Projektionen fallen sehr unterschiedlich aus, je

nachdem, welche Annahmen über zukünftige Geburtenziffern und, vor allem, über Einwanderungen zugrundegelegt werden. Auch die deutsche Einigung machte schlagartig alle früheren Bevölkerungsprognosen zu Makulatur, vergrößerte sich doch die Bevölkerung der Bundesrepublik mit einem Schlag um 17 Millionen Menschen. Eine ähnliche Entwicklung könnte im Zuge der europäischen Einigung eintreten.

Andere Aspekte der Zukunft sind noch offener, vor allem die wirtschaftliche Entwicklung. Die europäische Stabilitätserfahrung der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts läßt viele an eine einigermaßen stabile Zukunft glauben, während die Erfahrungen der gesellschaftlichen Zusammenbrüche der ersten Hälfte – Hyperinflation, Vermögensvernichtung, Weltwirtschaftskrise, Massenarbeitslosigkeit – pessimistischer stimmen.

Des weiteren fehlen Normen und Verteilungsregeln für eine zukunftsbezogene Sozialpolitik. Herkömmliche sozialstaatliche Normen – wie Gleichheit, Bedarfsorientierung, Mindestsicherung – beziehen sich auf die Lebenslage konkreter Menschen im Hier und Jetzt. Aber welche Normen regeln, was wir zukünftigen Generationen zumuten dürfen, auf was wir heute zu ihren Gunsten verzichten müssen? Schon John Rawls hat in seiner „Theorie der Gerechtigkeit“ betont, daß die Frage des Verhaltens gegenüber zukünftigen Generationen die ethische Theorie vor fast unlösbare Aufgaben stellt.

Schließlich kann zwischen heutigen und zukünftigen Generationen nicht über Normen eines gerechten Umgangs miteinander gestritten werden, können Interessengegensätze nicht ausgetragen werden, weil die zukünftigen Menschen noch nicht geboren sind. Auch dies zeigt, daß Zukunftspolitik keine Politik im herkömmlichen Sinne ist. Inwieweit können ungeborene Generationen oder Personen überhaupt Träger von „Rechten“ sein? Was bedeutet die Rede von „Rechten“ hier überhaupt? Selbst insoweit sich Generationen teilweise überlappen – etwa im rentenpolitischen Konflikt zwischen einigen heute Jungen (in ihrer Eigenschaft als Alte der Zukunft) und den heute Alten – geht es um Aushandlungsprozesse, deren Bedingungen heute noch nicht bekannt sind.

„Generationengerechtigkeit!“ – aber welche?

In den aktuellen Debatten werden meist ganz unterschiedliche Formen von Generationengerechtigkeit vermischt. Bis Anfang der 90er Jahre bezogen sich Ausdrücke wie „Generationengerechtigkeit“ und „Generationenvertrag“ auf die Beziehung zwischen jung und alt, also zwischen *Altersgruppen*, wie sie gegenwärtig im Hier und Jetzt zusammenleben. Heute wird teilweise etwas ganz anderes gefordert, nämlich Gerechtigkeit für zukünftige Generationen im Verhältnis zu den heutigen, also Gerechtigkeit zwischen *Geburtsjahrgängen*. So sollen etwa heutige Rentner zurückstecken, damit die Rentenversicherungsbeiträge gesenkt werden können und so die Rendite steigt, die heute junge Menschen in der Rentenversicherung erwarten können.

Zukunftsbezogene Politik wird angemahnt, weil die heutige Rentenpolitik die zukünftigen Möglichkeiten in der Rentenversicherung wesentlich bindet oder, umgekehrt formuliert, Alterssicherungspolitik weniger als andere Felder der

Sozialpolitik kurzfristig umgesteuert werden kann. Alterssicherung beinhaltet nicht nur objektive Sicherheit von Transferleistungen, sondern wesentlich auch subjektive Erwartungssicherheit – Vertrauen darauf, am Ende des Lebens eine sichere und gerecht bemessene Rente zu beziehen, und Vertrauen in die Stabilität und Gerechtigkeit der staatlich-administrativen Ordnung, die dies gewährleistet. Die Akzeptanz und Legitimität der Rentenversicherung beruht wesentlich auf ihrer Zukunft. Hieraus ergibt sich in der politischen Praxis auch, daß grundlegende Systemveränderungen nur in Form weit im voraus einsetzender allmählicher Anpassungsprozesse durchsetzbar sind.

So sieht der „demographische Faktor“, der Teil der 1997 verabschiedeten, von der rotgrünen Regierung aber suspendierten Rentenreform '99 war, eine sukzessive Senkung des Rentenniveaus von derzeit 70% auf 64% im Jahre 2030 vor. Ähnlich hätte die „Teilungslösung“ der „Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen“ zur Folge, daß die demographischen „Lasten“ allmählich, von Jahr zu Jahr entsprechend den schrittweisen demographischen Verschiebungen, so auf Rentner und Beitragszahler verteilt werden, daß scharfe Einbrüche vermieden werden. Die Verfechter einer steuerfinanzierten Grundrente sehen langfristige Maßnahmen vor, um den Übergang von der beitragsfinanzierten lohnbezogenen Rente für die Übergangsgenerationen akzeptabel zu machen.

„Zukunft“ bezieht sich hier oft auf die zukünftige Lebenszeit der heute jungen Menschen, also auf bereits lebende Generationen, deren Lebenszeit sich mit derjenigen älterer Generationen überlappt. ‚Zukunftsfähige Politik‘ meint dann nur die Zukunft derjenigen, die diese Forderung erheben. Kern der in der Regel „den Jungen“ zugeschriebenen Forderung ist, die Rendite in der Alterssicherung zu steigern, sei es durch Zurückstecken der Rentner gegenüber den Beitragszahlern im Umlageverfahren oder durch verstärkte Elemente kapitalgedeckter privater Vorsorge an den boomenden Anlagemärkten.

„Zukunft“ meint aber teilweise auch, oft miteinander verschwimmend, Verantwortung für zukünftige Generationen im engeren Sinne, also für „entfernte“, noch nicht geborene Generationen. Dieser Aspekt schwingt mit, wenn etwa gefordert wird, das System der Alterssicherung dauerhaft zukunftssicher zu machen, etwa durch Übergang vom Umlage- zum Kapitaldeckungsverfahren, durch Übergang zu einer Grundrente, wie seit langem von Kurt Biedenkopf und Meinhard Miegel angemahnt, oder durch dauerhaft Sicherung eine konstanten Rendite (und nicht nur eine hohen Rendite für die heute junge Generation), wie von der „Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen“ gefordert.

Ob „entfernte“ oder „überlappende“ Generationen: Die Zugehörigkeit zu einer Generation im Sinne von Geburtsjahrgang ist tatsächlich ein wichtiges Merkmal sozialer Differenzierung. Es stiftet Gemeinsamkeiten und Ungleichheiten zwischen Menschen jenseits von Klasse und Schicht. Der deutsche Soziologe Karl Mannheim hat dieses Thema 1928 erstmals als „Problem der Generationen“ analysiert. Die Vorstellung soziokultureller Generationen ist vertraut, etwa die „68er“ oder die „Technogeneration“. Militärisch spricht man von der „Kriegsgeneration“, in wirtschaftlicher Hinsicht von der Aufbaugeneration oder später, in bezug auf die Generation, die nach Ausbildungsabschluß auf einen verschlossenen Arbeitsmarkt traf, von einer „No future Generation“.

Neu ist allerdings die Vorstellung sozialstaatlich geprägter Generationen, die in der aktuellen Rentendebatte anklingt: von Generationen, die in der sie prägenden Nachkriegszeit den Sozialstaat kollektiv als nutzenbringend erlebt haben und so zu Gewinnergenerationen mit niedrigen Beiträgen und hohen Renten wurden - im Kontrast zu der heute jungen Generation, die sich in Hinblick auf ihre zu erwartende Rente teilweise als sozialstaatliche Verlierergeneration sieht. Der Neuseeländer ** Thomson sprach 1989 erstmals von „selbstsüchtigen Generationen“ (*selfish generations*), weil er die Gewinnergenerationen sogar der Ausbeutung des Sozialstaats auf Kosten der nachfolgenden Generationen zieh.

Es ist nicht überraschend, daß der Sozialstaat erst heute als prägende Kraft einer „Generationengestalt“ (Mannheim) ins Blickfeld rückt. Es ist eine Folge der die Lebensverhältnisse breiter Schichten durchdringenden Expansion des Sozialstaats in der Nachkriegszeit. Erst vor diesem Hintergrund wird der Sozialstaat als ein zentraler Faktor wahrgenommen, der neben Krieg und wirtschaftlicher Entwicklung Lebensschicksalen seinen Stempel aufdrückt, und – nach einer nunmehr fünfzigjährigen Entwicklung – dies für aufeinanderfolgende Generationen auf unterschiedliche Weise tut.

Generationen im Sinne von Geburtsjahrgängen und nachhaltige Unterschiede zwischen historisch unterschiedlich situierten Generationen sind also eine Realität. Fraglich ist nur, inwieweit diese Unterschiede Gegenstand von Politik sein können. Inwieweit können, inwieweit sollen historische „Benachteiligungen“ ganzer Generationen durch politische Maßnahmen ausgeglichen werden? Hier stoßen wir auf die skizzierten Schwierigkeiten zukunftsbezogener Politik.

Hinzu kommen nicht minder gewichtige Spannungen zu etablierten Normen sozialer Gerechtigkeit, die in der Regel gegenwartsbezogen sind. Denn die beiden erwähnten Gerechtigkeitsvorstellungen – Gerechtigkeit im Verhältnis der heutigen zu den zukünftigen Generationen vs. Gerechtigkeit zwischen heute zusammenlebenden Altersgruppen - sind nicht nur verschieden, sondern stehen im Konflikt miteinander: Mehr Generationengerechtigkeit in dem neuen, zukunftsbezogenen Sinne bedeutet oft weniger Generationengerechtigkeit im herkömmlichen sozialen Sinne. Die Zukunft konfligiert mit der Gegenwart.

Die Problemlage ist allerdings noch komplexer, denn die überkommene Idee des „Generationenvertrags“ hat auch eine Zukunftsdimension. Es geht darum, eine als ethisch bewahrenswert eingeschätzte Ordnung des Verhältnisses zwischen gegenwärtig zusammenlebenden Altersgruppen auf Dauer zu stellen, für die Zukunft zu sichern, und zwar nicht durch wirtschaftliche Vorkehrungen – etwa Geldanlage, Pflege von Sachwerten usw. -, sondern durch rechtlich gefaßte und moralisch fundierte Regeln, eben durch einen „Vertrag“ im abstrakten Sinne eines Gesellschaftsvertrags. Es ist darüber gestritten worden, wer eigentlich die Vertragspartner bei diesem Generationenvertrag seien und ob es ein Drei- oder ein Zweigenerationenvertrag sei. Diese Frage ist sekundär gegenüber der generelleren Anlage des deutschen Generationenvertrags als Kombination gegenwarts- und zukunftsbezogener Daseinssicherung. Es handelt sich um eine in bezug auf Zeitpunkt und Beteiligte generalisierte implizite Vereinbarung über altersgruppenspezifische Versorgungspflichten und –rechte, um einen auch für zukünftige Bürger als geltend unterstellten Konsens über eine Gesamtordnung, die

trotz lebens- und geschichtsphasenabhängiger Opfer insgesamt für alle Beteiligten Vorteile bringt.

Ungleichheiten zwischen historisch glücklicher und unglücklicher situierten Kohorten sind hierbei ausdrücklich vorgesehen – aber zugunsten einer insgesamt als für alle nützlich angesehenen Ordnung in Kauf genommen. Das bedeutet nicht, daß die Bedingungen des Vertrages nicht veränderbar wären – wie auch der allgemeine Gesellschaftsvertrag in historischen Zeiträumen revidiert wird, etwa durch eine neue Verfassung. Aber der Vertrag ist zerbrechlich gegenüber hastigem Veränderungswillen, und neue Gerechtigkeitsvorstellungen sind begründungsbedürftig.

Wandel von Gerechtigkeitsvorstellungen in der aktuellen Rentendebatte

Die große Rentenreform 1957 wird meist, durchaus zutreffend, mit der Einführung der „dynamischen Rente“ in Verbindung gebracht. Die Reform beinhaltete jedoch noch eine andere, nicht weniger bahnbrechende Änderung: Erstmals in der deutschen Politikgeschichte wurde eine Gleichheitsnorm für Altersgruppen festgelegt. Alte Menschen sollten sich gleichgut stehen wie Erwerbstätige mittleren Alters. Diese Norm wurde umgesetzt durch das „Lohnersatzprinzip“, also die Bemessung von Renten entsprechend dem früheren Lohn (Lebensstandardsicherung, mit Abschlägen aufgrund eines angenommenen Minderbedarfs infolge der Aufgabe der Erwerbstätigkeit), kombiniert mit einer „Dynamisierung“, also einer Anpassung an die Wohlfahrtsgewinne der erwerbstätigen Generation, die sich während des Rentenbezugs eines Rentners einstellen.

Kern der neuen Norm ist die Nicht-Diskriminierung nach Alter. Diese ist gesellschaftsgeschichtlich und selbst heute im internationalen Vergleich keineswegs selbstverständlich. So bedeutet Altwerden in Großbritannien immer noch für viele, sozial abzustiegen, und ist entsprechend mit Angst besetzt, wie in Deutschland bis in die fünfziger Jahre. Während Armut im Alter in Deutschland derzeit weitgehend verschwunden ist, nicht zuletzt aufgrund des Rentensystems, rutschen alte Menschen in Großbritannien weiterhin häufig in die Sozialhilfe ab – die Wahrscheinlichkeit, daß dies geschieht, ist vierzehnmal so hoch wie in Deutschland.

1997 wurde in der mittlerweile suspendierten „Rentenreform `99“ ein „demographischer Faktor“ in die Rentenversicherung eingeführt, der eine langfristige Senkung der Renten entsprechend der Alterung der Bevölkerung vorsah. Ein solcher Faktor wurde und wird auch von den Bündnisgrünen gefordert. So plausibel dies manchem erscheinen mag: hierdurch würde die Nachkriegserrungenschaft der Gleichstellung von jung und alt zurückgenommen. Das Rentenniveau würde gesenkt und das Ziel einer Lebensstandardsicherung aufgegeben.

Der oder die einzelne Alte hat in dieser Sichtweise für die zunehmende Zahl von Altersgenossen zu bezahlen – so als würde mit jeder Erhöhung der Arbeitslosenzahlen das Arbeitslosengeld automatisch gesenkt; oder mit jeder Zunahme der Zahl alleinerziehender Frauen der Sozialhilfe-Regelsatz für diese. Damit würden demographische Lasten einseitig auf den einzelnen Rentner bzw. Rentnerin abgewälzt. Zur Gleichverteilung der Lasten müßte dagegen das

Rentenniveaus, also das Verhältnis zwischen Renten- und Lohnhöhe, konstant gehalten werden. Maßstab wäre die Lebenslage des einzelnen Rentners/Rentnerin, nicht das Ausgabenvolumen, das auf die Gruppe der Alten insgesamt entfällt.

Die „Teilungslösung“ der Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen ist dem demographischen Faktor verwandt und führt zu denselben Problemen. Die Forderung, Lasten gleich zu verteilen, erscheint evident und dürfte tatsächlich auf breite Zustimmung treffen. Dies gilt zumindest im Kreise derjenigen, die überhaupt an einer öffentlichen Alterssicherung oberhalb des Existenzminimums festhalten wollen; die anderen überlassen die – dann sehr ungleiche und intransparente – Lastverteilung dem Markt. Doch was heißt „Gleichverteilung“ der Lasten? Hier sind unterschiedliche Versionen möglich, von denen keine „richtig“ oder „falsch“ ist. Vielmehr sind Wertentscheidungen zu treffen – und zuvor die Unterschiede bewußt zu machen. In der einen Version - dem „demographischen Faktor“ und der „Teilungslösung“ zugrundeliegend – bezieht sich das Postulat der Gleichverteilung auf *Kollektive*: Der Anteil der Gruppe der alten Menschen insgesamt an den gesellschaftlichen Ressourcen gilt als gerecht oder ungerecht. Wird die Gruppe größer, so muß der oder die einzelne Alte zurückstecken.

In einer anderen, auf *Individuen* zielenden Version von Gleichverteilung geht es dagegen um den einzelnen: Gibt es mehr betroffene einzelne (hier: Alte), so gilt es als gerecht, der Gesamtheit der Alten entsprechend mehr Ressourcen zuzusprechen. Angesichts demographischer oder anderer Lasten würden auch den einzelnen Alten Abstriche abverlangt, aber kollektiv müßte die (wachsende) Gruppe der Alten nicht in gleichem Maße zurückstecken wie die (schrumpfende) Gruppe der erwerbstätigen Jüngeren.

Das individualistische Modell entspräche dem neuzeitlichen Individualismus mehr als das kollektivistische. Allerdings zwänge es dazu anzuerkennen, daß der Wert der Gleichstellung von jung und alt - praktisch: die Stabilisierung des „Rentenniveaus“ - heute und in Zukunft teurer zu stehen kommt als bisher – sofern nicht andere Veränderungen im Rentensystem eingeführt werden, wie Abstriche bei den Erwerbsunfähigkeitsrenten oder eine Verbreiterung der Beitragszahlerbasis, die die Mehrausgaben ausgleichen.

Das kollektivistische Modell ist zudem mit rechtstheoretischen Problemen befrachtet: In der abendländischen, gerade der sozialstaatlichen Tradition sind „Rechte“ immer als Individualrechte gefaßt. Wo Politiker sich auf kollektive, etwa völkische „Rechte“ beriefen, sollte hierdurch meist die Verletzung individueller Rechte gerechtfertigt werden. Kollektive Rechte in freiheitlich-demokratischen Gesellschaften, etwa die Koalitionsfreiheit, sind dagegen nicht wirklich kollektiv, sondern betreffen kollektives Handeln, dessen Möglichkeit in individueller Handlungsfreiheit fundiert ist. Können, sollen Generationen als umfassende Kollektive überhaupt „Rechte“ haben, zumal solche, die präzise Ansprüche auf Ressourcen, verbunden mit Eingriffen in verbrieft Individualrechte, begründen sollen? Oder geht es nicht eher, wenn überhaupt, um die Rechte zukünftiger *Menschen*, nicht zukünftiger Generationen als Ganze?

Schließlich gerät über die Frage der Anpassung der Anspruchsbeziehungen zwischen den Generationen im Zeitverlauf die fundamentalere Frage leicht in Vergessenheit, welche Normen die Generationenbeziehungen überhaupt, unabhängig von sich verändernden Rahmenbedingungen, regieren sollen. Die

klassische sozialpolitische Zielformel ist „Sicherheit“ : Regelung des Generationenvertrags dergestalt, daß der einzelne im individuellen Lebensverlauf, im individuellen Durchlaufen der Altersstufen des Lebens, Kontinuität und Erwartungssicherheit hat. Das neue Ziel, das in den neunziger Jahren von einigen jungen Menschen und liberalen Ökonomen vorgebracht wird, ist Rendite, genauer Renditemaximierung. Noch in den sechziger Jahren, so eine Studie von Franz-Xaver Kaufmann über die Einstellungen der Bevölkerung zur Sozialversicherung, war die rechnerische Rendite der Rentenbeiträge für die Menschen ohne Bedeutung. Vertrauen in die Rente und die sie verbürgende Institution, den Staat, war am wichtigsten. Kein junger Mensch beschäftigte sich überhaupt mit der Frage, welche Rente er einmal erhalten würde.

Auch hier sind Wertentscheidungen zu treffen: Ist Renditeerzielung überhaupt ein sinnvolles Ziel von Alterssicherungssystemen? Wo kollidiert es mit dem genuin sozialstaatlichen Sicherungsziel, welche Abstriche sind diesbezüglich hinnehmbar? Welche Rendite ist hoch genug? Warum soll etwa gerade die bislang historisch im deutschen Rentensystem erzielbare Rendite in der Zukunft fortgeschrieben werden? Erneut stellt sich die Frage von Zukunfts- vs. Gegenwartsorientierung: Sicherheit im individuellen Lebensverlauf der Lebenden oder Ausgleich der kollektiven Lebensbilanz von Geburtsjahrgängen auch unter widrigen zeithistorischen Bedingungen?

Wo ein „demographischer Faktor“ „Belastungsgerechtigkeit“ oder auch „Renditegerechtigkeit“ herbeizuführen sucht, entsteht also soziale Ungerechtigkeit. In der öffentlichen Debatte liegt das Unverständnis für dies Zusammenhänge auch in Sprachverwirrung begründet. So wie unterschiedliche Bedeutungen von „Generation“ vermischt und dadurch die Konflikte unterschiedlicher Gerechtigkeitsbegriffe übertüncht werden, so trägt in diesem Zusammenhang das Wort „Rentenniveau“ zu der Unklarheit bei. Denn es bedeutet nicht „Rentenhöhe“, sondern bezeichnet das Verhältnis von Rentenhöhe und Lohnhöhe. Eine gleiche Beteiligung der Rentner an den demographischen Belastungen würde ein relatives Absinken der Renten(höhe) erfordern, in Einklang mit vergleichbaren Abstrichen bei den erwerbstätigen Beitrags- und Steuerzahlern – und damit gerade ein Konstanthalten, nicht Senken, des „Rentenniveaus“ .

Jenseits der Generationengerechtigkeit

Es gibt gute Gründe, die Rentenversicherung umzugestalten – demographischer Wandel, Lohnnebenkosten, Vertrauensschwund in die Rentenversicherung. Änderungen sollten aber nicht damit begründet werden, es gehe um „mehr Generationengerechtigkeit“ oder gar um Sachzwänge, wie es etwa durch den Ausdruck „demographischer Faktor“ suggeriert wird. Vielmehr sind die normativen Maßstäbe offenzulegen, die Änderungen von Renten, Beiträgen und Staatszuschüssen zugrundeliegen.

Derzeit befinden wir uns dagegen in einer *maßstabslosen Zeit*. Wird die Norm der Gleichheit zwischen jung und alt (Lohnersatzprinzip) aufgegeben, gerät man in ein Niemandsland zwischen Gleichheitsnorm und Mindestnorm, zwischen Lebensstandardsicherung und bloßer Sicherung des Existenzminimums für alte Menschen. Normen in diesem Zwischenbereich sind schwer zu bestimmen,

Akzeptanz schwer zu sichern, zumal es sich um neue, nicht eingeführte Normen handeln würde. Senkt man das Rentenniveau nach bloßen Zweckmäßigkeitsüberlegungen, begibt man sich auf eine abschüssige Bahn in Richtung Grundsicherung, also, trotz aller positiven Konnotationen des Worts „Grundsicherung“, in Richtung Armutsniveau. Man kann dies wollen – aber man sollte es dann explizieren.

Die Lebenslage eines Menschen wird aber nicht nur, oft nicht einmal primär, durch die Zugehörigkeit zu einer Generation geprägt, sondern auch durch Schicht, Geschlecht, Familienstand und die Kontinuität des Erwerbs- und Familienverlaufs. Generationengerechtigkeit ist nicht alles: sie ist um soziale, Geschlechter- und Familiengerechtigkeit zu erweitern. Dies ist nicht nur eine Frage intra- vs. intergenerationaler Gerechtigkeit in dem Sinne, daß zuerst für Gerechtigkeit zwischen Generationen zu sorgen wäre und sodann für einen Ausgleich innerhalb der Generationen bezüglich anderer Ungleichheitsdimensionen. Vielmehr sind die unterschiedlichen Dimensionen von Gerechtigkeit von vornherein miteinander abzustimmen. So wird in den Vorschlägen der Bündnisgrünen ein Sinken des Rentenniveaus in Kauf genommen (verringerte Generationengerechtigkeit), wodurch ein Spielraum geschaffen werden soll, um diskontinuierliche Lebensläufe, vor allem von Frauen, begünstigen zu können (erhöhte Geschlechtergerechtigkeit).

Auch die gegenwartsbezogenen Gerechtigkeitsvorstellungen – Gerechtigkeit für die heute lebenden Generationen – haben sich verändert, mit Konflikten zwischen ‚alten‘ und ‚neuen‘ Vorstellungen. In der 90er Jahren ist zu beobachten, daß herkömmliche „soziale“ Gerechtigkeitsvorstellungen, die auf Sicherung von Arbeitnehmern gegen Erwerbsrisiken zielen, zunehmend durch neue Vorstellungen von Teilhabegerechtigkeit – vor allem bzgl. Geschlecht und zugunsten „der Familien“ – ergänzt und zum Teil verdrängt werden. So sind Frauen in der Rentenversicherung durch Erziehungszeiten substantiell bessergestellt worden, während die klassische lohnbezogene Rente generell eher beschnitten wird.

Insgesamt ist in der derzeitigen Sozialstaatsdebatte zu fordern, sowohl die Wertkonflikte zwischen Gerechtigkeit für zukünftige Generationen und gegenwartsbezogenen Gerechtigkeitsvorstellungen offenzulegen als auch die Spannungen zwischen älteren und neueren Formen letzterer. Es gibt nicht *eine* Zukunft, sondern mehrere.

Genaugenommen gibt es so viele „Zukünfte“ wie es Menschen gibt. Auch in der Alterssicherung wollen Menschen zunehmend ihre Zukunft selbst gestalten. Zukunft ist insoweit *individuelle Zukunft*, ist sozialpolitisch als „Optionszukunft“ zu gestalten. Eine Stärkung der betrieblichen und privaten Säulen der Alterssicherung wäre ein Beitrag dazu. In der ursprünglichen Idee Walter Riesters einer obligatorischen privaten Zusatzaltersvorsorge werden öffentliche und private Sicherung systematisch verzahnt: Ein begrenzter Rückgang des Rentenniveaus wird durch einen parallelen Aufbau privater Anwartschaften ausgeglichen werden, so daß die Gleichheitsnorm zwischen den Altersgruppen stabilisierbar bleibt. Allerdings können auch private Sicherungen das Zukunftsproblem nicht lösen: Auch sie sind anfällig für demographische Veränderungen (unter Umständen weniger als öffentliche Umlagesysteme) wie auch für ökonomische Verwerfungen (weit mehr als öffentliche Systeme). Hohe Renditeerwartungen lassen private Systeme manchem als

anziehend erscheinen, jedoch würde die Anbindung an das (zunehmend internationale) Marktgeschehen die Renten unsicherer machen, auch wüchse die Ungleichheit zwischen den Rentnern, weil Anlagefähigkeit und –erfolg sehr unterschiedlich verteilt sein würden.

Von der Gegenwart in die Zukunft und zurück

Mehr und spezifischer als bei Umweltzerstörung und Staatsverschuldung führt Zukunftssorientierung im Bereich der Sozialpolitik also zurück zu Fragen der Gestaltung der Gegenwart. Sozialpolitik zielt auf die konkrete Existenz des einzelnen Menschen und ist daher unhintergebar gegenwartsbezogen. Die Gegenwart sollte nicht voreilig zugunsten einer kognitiv wie normativ unbestimmbaren Zukunft geopfert werden. Während „Nachhaltigkeit“ in der Umweltpolitik zumindest ein plastisches Fanal ist, ist weit weniger klar, was dieser Grundsatz in der Politik sozialer Sicherung bedeuten soll. Dies zeigt sich in den Schwierigkeiten zu präzisieren, was mit „Gerechtigkeit für zukünftige Generationen“ in der Alterssicherung gemeint sei. Das Ziel einer Renditemaximierung für Beitragszahler begründet jedenfalls keine Ethik gegenüber der Zukunft, bleibt vielmehr gegenwartsverhaftet. Das Ziel, für alle Zukunft/Zeiten eine konstante Rendite zu sichern, ist dagegen zukunftsbezogen, entbehrt aber der Begründbarkeit als sozialpolitische Maxime.

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Generation (Geburtsjahrgang) und die damit verbundene Betroffenheit von besonders günstigen oder ungünstigen Zeitumständen stiftet erhebliche Ungleichheiten zwischen den Menschen jenseits von Klasse, Geschlecht und Ethnie. Aber es ist fraglich, inwieweit diese Ungleichheiten Gegenstand kompensierender staatlicher Politik sein können oder sollen. Tatsächlich ist dies explizit nur selten und sehr eingeschränkt beansprucht worden, etwa als die Erziehungszeiten im Rentenrecht bei ihrer Einführung auch mit Bezug auf die Generation der „Trümmerfrauen“ begründet wurde. Eine systematische Politik des Ausgleichs unterschiedlicher „Generationenlagen“ (Karl Mannheim) wäre zudem auf Normen angewiesen, die angeben, welche Generationenlage als „normal“, also durch sozialpolitische Interventionen herbeizuführen, zu gelten hätte. Schon 1953 äußerte Konrad Adenauer in seiner Regierungserklärung Besorgnis über das Altern der Bevölkerung – schon ein Bevölkerungsanteil der Alten von 9% erschien damals als untragbar. Besorgte Debatten galten dem für Ende der 60er und Anfang der 70er zu erwartenden „Rentnerberg“ – der sich rückblickend als bedeutungslos ausnimmt und von der Politik ohne großes Aufheben bewältigt wurde.

Die in den ersten Jahrzehnten des 21. Jahrhunderts zu erwartende Umwälzung der Altersstruktur der Bevölkerung erfordert sicherlich erhebliche Anpassungsmaßnahmen in der Organisation der sozialen Sicherung – insoweit ist der besonders bei SPD und Gewerkschaften lange und zum Teil noch heute verbreiteten Sichtweise zu widersprechen, die Arbeitslosigkeit sei das eigentliche Problem, während die demographischen Veränderungen keiner spezifischen systematischen Maßnahmen bedürften. Ein Rückgang der Arbeitslosigkeit würde entlastend wirken, aber nur begrenzt, da die Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter allein aus demographischen Gründen bis 2030 – je nach Projektion – um etwa 14 Millionen abnehmen wird. Die Anpassungsmaßnahmen zwingen dazu, die normativen Grundlagen des deutschen Sozialstaats zu überdenken: In welchen Sicherungsbereichen und in bezug auf welche soziale Gruppen sind wir bereit,

Abstriche zu machen, wo nicht? Wo wollen wir neue Akzente setzen, mehr für neue Problemlagen tun und weniger oder anderes für herkömmliche Leistungsempfänger? Generell wird es teurer, nicht nur infolge demographischen Wandels, die lange konsensuellen sozialstaatlichen Wertmaßstäbe auch unter erschwerten Bedingungen aufrecht zu erhalten. Will man diese Wertmaßstäbe verändern, so sollte dies aus dem Hier und Jetzt begründet werden, und nicht mit Bezug auf die Zukunft.

Es gibt Anlaß für Zukunftssorgen, aber nicht für Zukunftsängste. Denn moderne Gesellschaften sind bereits strukturell zukunftsorientiert. Schon Max Weber hatte darauf hingewiesen, daß sich der moderne Kapitalismus vom älteren „Beutekapitalismus“ gerade dadurch unterscheidet, daß der einzelne Kapitalist auf lang-, nicht kurzfristigen Gewinn aus ist und dazu auch zeitweilige Verluste im Rahmen rationaler Betriebsrechnung in Kauf nimmt. Auch Marx brachte den Zukunftsbezug dieser Gesellschaftsordnung zum Ausdruck, wenn er feststellte, daß nicht Freiheit, sondern Sicherheit die höchste Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft ist. Geld als Medium der Wirtschaft und privater Vorsorge ebenso wie das Sozialrecht als Medium individueller Leistungsansprüche im Sozialstaat sichern Ansprüche auf ein Stück Zukunft. **bzgl. Geld/Wirtschaft Z L. ** Gefragt ist ein neuer Mix beider Medien. Die Zukunft bleibt jedoch unsicher, ebenso bleiben die Probleme einer Ethik für zukünftige Generationen. Die moderne rationalistische Erlösungserwartung an die Zukunft bleibt prekär. „Die Zukunft liegt nicht mehr im Zweck, nicht im Plan. Sie wird, wie einst das Jüngste Gericht, als Überraschung kommen.“ (Niklas Luhmann)